

KOMMENTAR

# Rücktritt des Landesvorsitzenden

**Edgar Große**

Landesseniorenvorsitzender

Foto: Große



Sieben Jahre lang hat Kai Christ als Landesvorsitzender der GdP Thüringen an dieser Stelle Gewerkschaftspolitik erläutert, sich Gedanken gemacht und seine Visionen entwickelt. Am 23. April 2021 ist er von seinem Amt zurückgetreten, nachdem der Spiegel von Vorwürfen sexueller Übergriffe gegen eine ehemalige Mitarbeiterin der GdP Thüringen berichtet hatte und mehrere Medien diese Berichterstattung aufgegriffen haben. Der Spiegel hat die Vorwürfe gegen Kai Christ, frühere Vorwürfe gegen die Bundesgeschäftsstelle der GdP und Bundesvorsitzenden Oliver Malchow und den Streit und Sexismusvorwürfe in der saarländischen GdP dann auch sofort zum Anlass genommen, um ein Diskussionsforum über sexualisierte Gewalt in der Polizeigewerkschaft zu eröffnen.

Kai Christ hat fast zwei Wahlperioden die GdP in Thüringen geführt und er hat das sehr engagiert getan. Die Mitgliederwerbung hat unter seiner Führung einen rasanten Aufschwung genommen. Die Einsatzbetreuung

der GdP Thüringen bei Großeinsätzen innerhalb und außerhalb von Thüringen sucht dank seiner Initiativen ihresgleichen auch innerhalb der GdP. Die Erweiterung des GdP-Rechtsschutzes auf Klagen wegen Beleidigungen, tätlicher Angriffe, Verleumdungen und Schmerzensgeld ist auf seine Initiative zurückzuführen. Dank seines Wirkens war die Information der Mitglieder über die Arbeit der Gewerkschaft per Social Media noch nie so schnell und aktuell wie heute. Die Aufzählung ließe sich noch eine Weile fortsetzen.

Aber da ist nicht nur Licht, sondern auch Schatten. Die Vorwürfe sexueller Übergriffe müssen Staatsanwaltschaft und Polizei aufklären und hinsichtlich dieser Vorwürfe gilt tatsächlich auch die vielzitierte Unschuldsvermutung. Es gibt aber eine ganze Reihe Aspekte, die für das Innenverhältnis der GdP von Bedeutung sind und die müssen aufgearbeitet werden. Es bestand zwischen Kai Christ und der späteren Mitarbeiterin ein persönliches Verhältnis und dieses Verhältnis hat zur Anstellung der jungen Frau bei der GdP geführt. Über dieses Verhältnis hat er die anderen am Einstellungsvorgang beteiligten Landesvorstandsmitglieder im Unklaren gelassen. Da war von Vertrauen und Ehrlichkeit, die er selbst immer wieder für sich reklamiert hat, wenig zu merken.

Die Vorwürfe sexueller Übergriffe waren dem damaligen Vorsitzenden schon längere Zeit bekannt. Nach den internen Regelungen für Strafanzeigen gegen Polizeibeamte waren dem Innenminister und der Polizeiführung die Vorwürfe ebenfalls offenbar. In verschiedenster Form wurden über einen längeren Zeitraum die Vorwürfe auch Mitgliedern des Landesvorstandes bekannt. Es gab dazu offensichtlich auch mehrere Gespräche unter vier Augen. Kai Christ hat diese Vorwürfe dabei stets bestritten. Er hat leider aber auch nichts getan, um die Vorwürfe zu entkräften oder aufzuklären. Mehr als ein Jahr nach Anzeigerstattung darf man an dieser Stelle getrost auch die Frage stellen, welches Interesse die Staatsanwaltschaft und die interne Ermittlung an einer zügigen Aufklärung des Sachverhaltes hatten. Fehlende Fortschritte bei der Aufklärung

der Vorwürfe haben die Anzeigenerstatte-rin dann im März 2021 dazu bewogen, die Vorwürfe gegen Kai Christ auch der Bundesgeschäftsstelle der GdP gegenüber zu erheben. Die Vorwürfe wurden dann Anfang April in einem Arbeitsgremium des Bundesvorstandes ebenfalls kundgetan. Zudem trat der Spiegel mit einem Fragenkatalog an Kai Christ und an die Geschäftsstelle der GdP in Erfurt heran, indem die Zeitung die Veröffentlichung der Vorwürfe für den 23. April 2021 ankündigte. Wie die Vorwürfe der Zeitung bekannt geworden sind, das konnte bisher niemand beantworten. Nun sind die Vorwürfe aber in der Welt und der Ansehensverlust von Kai Christ ist dramatisch.

Kai Christ hat dann wegen der Rücktrittsforderungen mehrerer Kreisgruppenvorsitzender und der zu erwartenden Veröffentlichung der Zeitung den geschäftsführenden Landesvorstand für den 23. April 2021 zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen. Dabei wurden der Sachstand, die möglichen Auswirkungen und die Konsequenzen diskutiert. Im Ergebnis der Diskussion erklärte Kai Christ dann seinen Rücktritt als Landesvorsitzender. Dies sei aber kein Schuldanerkenntnis, er bestreitet jedes strafbare Tun oder Unterlassen. Die Rücktrittsforderungen einiger Kreisgruppenvorsitzender erfolgten ganz offensichtlich in der Absicht, Schaden von der Organisation abzuwenden. Ihnen deshalb, wie von einem Kreisgruppenvorsitzenden geschehen, Meuterei zu unterstellen ist absurd. Kai Christ hatte Zeit und Gelegenheit den Landesvorstand über die Vorwürfe zu unterrichten und darauf zu reagieren. Seine Zögerlichkeit und Untätigkeit in dieser Sache haben die Situation so zugespitzt, nicht die Kolleginnen und Kollegen, die sich Sorgen um die Organisation machen. Vorwürfe über Intrigen kann man sich natürlich nach dem Muster von Verschwörungstheoretikern zusammenbasteln. Besser wäre es, die Realitäten anzuerkennen, die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen und wieder an die Arbeit zu gehen. Das erwarten die GdP-Mitglieder in Thüringen zu Recht von ihrem Landesvorstand. ■



## FACHAUSSCHÜSSE

## S und VK tagen wieder gemeinsam

**Erfurt (s/vk)** Leider macht die Corona-Pandemie auch der gewerkschaftlichen Arbeit der beiden Fachausschüsse Schutz- und Verkehrspolizei einen Strich durch die Rechnung. Präsenzsitzungen in der Landesgeschäftsstelle mit teilweise stundenlangen Debatten waren und sind aufgrund der notwendigen Kontaktvermeidung leider nicht möglich. Das heißt aber nicht, dass keine gewerkschaftlichen Herausforderungen aus Sicht der Mitglieder der beiden Fachausschüsse bestehen. So trafen sie sich im Rahmen einer Videokonferenz am 13. April 2021 zu ihrer zweiten gemeinsamen Sitzung.

### In einer sehr offenen Diskussion waren Thema:

- die durch die Corona-Pandemie bedingten Auswirkungen auf die Thüringer Polizei, aber auch auf die gewerkschaftliche Arbeit, insbesondere unserer Kolleginnen in der Geschäftsstelle,
- das vergrößerte Arbeitsaufkommen in unserer Rechtsschutzstelle,
- die aktuelle Beurteilungsrunde unter Berücksichtigung der neuen Beurteilungsrichtlinie und eine mögliche Häufung von Gegendarstellungen/Beschwerden,
- die Stellenhebungen im Landeshaushalt für die Thüringer Polizei und deren tatsächlich mögliche Effekte für die diesjährige Beförderungsrunde, in diesem Zusammenhang die Frage nach der Notwendigkeit einer Änderung des sog. A9Z-Erlasses,
- ein Gesetzesentwurf zum automatisierten/teilautomatisierten Fahren, zu dem dank zweier Mitglieder des Fachausschusses Verkehr eine Zuarbeit für die Bundesgeschäftsstelle möglich war,

- die Begleitung von Schwerlasttransporten bzw. vielmehr der Verzicht auf polizeiliche Begleitung,
- die Thüringer Unfallstatistik 2020 und
- die Anträge der Fachausschüsse an den 8. Landesdelegiertentag und deren Bearbeitungsstände.

Einen größeren Diskussionsanteil nahm das Gesundheitsmanagement in der Thüringer Polizei ein. Kritisch festgehalten werden musste, dass bei unseren Kolleg\*innen noch nichts Sichtbares, nichts Greifbares angekommen ist. Einige Schlagwörter dazu:

- Dienstsport, insbesondere im Einsatz- und Streifendienst
- Förderung des Bewusstseins für gesunde Bewegung
- Jobbike (zwar für gut befunden, aber aufgrund fehlender besoldungsrechtlicher Bestimmungen nicht umsetzbar, und nun?)
- Änderungen arbeitszeitrechtlicher Regelungen unter dem Gesichtspunkt „gesün-



Sitzung in Pandemiezeiten

- der Arbeiten“, insbesondere Verringerung der Wochenarbeitszeit für Schichtdienst
- mehr Flexibilität bei der Dienstplanung
- gesunde Ernährung (u. a. Obstkorbe im TLKA, warum nicht in allen Dienststellen?)
- Arbeitszufriedenheit, Wertschätzung, positive Fehlerkultur, Führungsverantwortung

Will die Thüringer Polizei als attraktiver Arbeitgeber Interesse bei zukünftigen Kolleg\*innen wecken und auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig sein, bedarf es im Bereich Gesundheitsmanagement noch vieler Schritte. Betrachtet man die Entwicklung der Krankenquote in der Thüringer Polizei, besteht ebenfalls dringender Handlungsbedarf, allein schon, um dem steten Negativtrend Einhalt zu gebieten. Festgehalten werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass bis dato keine der Empfehlungen aus den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung zu den Arbeitsbedingungen in der Thüringer Polizei, die im August/September 2017 stattfand, umgesetzt wurde. ■

Foto: Schäfflik

**DP – Deutsche Polizei**  
Thüringen

**Geschäftsstelle**  
Auenstraße 38 a, 99089 Erfurt  
Telefon: (0361) 59895-0  
Telefax: (0361) 59895-11  
gdp-thueringen@gdp.de  
Adress- und Mitgliederverwaltung:  
Zuständig sind die jeweiligen  
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

**Redaktion**  
Edgar Große (V.i.S.d.P.)  
Telefon (01520) 8862464  
edgar.grosse@gdp.de



## PERSONALIE

## Ein Urgestein der GdP geht in Rente

Foto: Große



Albert Heinecke, hier beim letzten Landesdelegiertentag, wird Pensionär.

Ein Mann, der hinter den Kulissen arbeitet, Albert Heinecke aus der Kreisgruppe Nordthüringen, vielen bekannt als Vorsitzender der Rechtsschutzkommission unserer Organisation. Sein Weg in der GdP begann jedoch weit vor der Rechtsschutzkommission. In Nordhausen hat er die Kreisgruppe 1990 mit aus der Taufe gehoben und sich fortan in der GdP engagiert. Viele

Funktionen in Nordthüringen und im Landesbezirk hatte er in mehr als 30 Jahren Gewerkschaftsarbeit inne und alle hat er mit großem Engagement ausgeübt.

Am bekanntesten ist wohl seine Arbeit als Vorsitzender der Rechtsschutzkommission. Kaum wahrgenommen, aber doch ein fleißiger Arbeiter, bei dem alle Rechtsschutzvorgänge seit Jahren durch die Hände laufen. Das eine Mitglied ist zufriedener, ein anderes Mitglied ist unzufriedener mit der Entscheidung des Rechtsschutzes. In der Rechtsschutzkommission ist Albert ein sehr kompetenter und verlässlicher Vorsitzender. Er findet für alle Belange immer einen echten und guten Kompromiss und versteht es, mit einfachen Worten komplizierte Dinge auszudrücken. Nicht zu zählen die Freizeitstunden, welche in die ehrenamtliche Arbeit wandern. Seine Familie musste so zum Wohle der Organisation viele Stunden auf ihn verzichten.

Albert Heinecke war über viele Jahre Vorsitzender des örtlichen Personalrates der Polizeidirektion/Landespolizeiinspektion Nordhausen und arbeitete danach im Vorstand des Hauptpersonalrats der Thüringer Polizei mit. Seit 2018 ist er Vorsitzender des Bezirkspersonalrates und bis zu seinem letzten Arbeitstag ist seine pragmatische Art, die Themen anzugehen, gefordert. In wenigen Tagen wechselt er nun den „Arbeitgeber“, welcher dann nicht mehr Freistaat Thüringen heißt, sondern die eigene Ehefrau ist. Viele Wegbegleiter, Kritiker und auch Befürworter haben nun noch Zeit, ihn zu verabschieden, bevor Albert das Berufsleben verlässt und damit wohl etwas kürzer treten wird.

Albert war nicht nur maßgeblich an der Gestaltung und Ausrichtung der GdP beteiligt. Als Geschäftsführer der Servicegesellschaft und Finanzvorstand hat er wesentlichen Anteil am Bau unserer Geschäftsstelle. Hier feilschte er mit der Sparkasse Mittelthüringen um jeden Cent, sodass wir heute ein stattliches Heim für unsere Gewerkschaft haben. Dabei hat er auch im Landesvorstand für größtmögliche Transparenz gesorgt, sodass alle Beteiligten immer wussten, worüber sie zu entscheiden hatten. Er hat darüber hinaus die Gesellschafter sachkundig beraten und vor den Fallstricken unternehmerischer Tätigkeit bewahrt. Auch die Zusammenarbeit mit dem Polizeisozialwerk Sachsen-Thüringen lief dank seines Wirkens reibungslos.

Mit dem Eintritt von Albert Heinecke in den Ruhestand verlieren wir einen sehr kompetenten Mitstreiter in den Personalvertretungen. Die GdP Thüringen sagt Danke und hofft weiter auf sein gewerkschaftliches Engagement, vielleicht weiter im Rechtsschutz und sicher zukünftig auch in der Seniorengruppe unserer Gewerkschaft.

**Jens Krause**



## BEAMTENRECHT

# Ruhezeit kann Arbeitszeit sein

Polizeibeamte des Bundes haben für ihren Einsatz während des G7-Gipfels in Elmau und während der anschließenden Bilderberg-Konferenz Anspruch auf weiteren Freizeitausgleich auch für in den Dienstplänen so bezeichnete Ruhezeiten, während derer die Beamten in ihren Unterkünften vor Ort bestimmten Einschränkungen unterlagen, um für eine eventuell notwendig werdende Heranziehung bereit zu sein. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 29. April 2021 entschieden (Az.: BVerwG 2 C 18.20).

In der Thüringer Polizei gibt es eine Vielzahl an gleichgelagerten Einsatzlagen, die im gesamten Bundesgebiet absolviert wurden. Polizist\*innen haben aktuell über 1.500 Anträge zur Anerkennung von Bereitschafts- und Ruhezeiten als Dienstzeit und entsprechenden Freizeitausgleich gestellt. Bis heute sind diese Anträge nicht abschließend entschieden. Vielmehr wurden die Anträge bis zur juristischen Klärung ruhend gestellt. Mit dem GdP-Rechtsschutz wurde in einem Fall Klage eingereicht. Der Verfahrensstand zeigt, dass in der ersten Instanz des Klageverfahrens der Klagende eine Anerkennung der Dienstzeit von 1:2 zugesprochen bekam. Nun gibt es dazu eine anhängige Berufung und das Verfahren liegt beim Oberverwaltungsgericht in Thüringen zur Entscheidung.

Egal ob Bundes- oder Landespolizei, die Einsatzanlässe sind zwar häufig unterschiedlich, die arbeitszeitrechtlichen Probleme sind aber immer wieder dieselben. Die Einsatzkräfte sind meist über mehrere Tage zentral untergebracht, verrichten meist weit über das normale Arbeitszeitrecht hinaus Dienst, gehen danach in Bereitschaft und müssen häufig genug aus der Bereitschaft heraus sofort wieder in den Dienst. Während der Bereitschaft dürfen sie auch ruhen. Die gesamte Zeit vom Verlassen der Heimatdienststelle bis zur Rückkehr dorthin ist in den allermeisten Fällen durchgeplant.

Zum Sachverhalt hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt: Die Kläger der acht Revisionsverfahren sind Polizeivollzugsbeamte des Bundes (Bundesbereitschaftspolizei). Sie wurden im Rahmen des G7-Gipfels in Elmau eingesetzt, sechs Kläger zusätzlich während der anschließenden Bilderberg-Konferenz. In dem zugrunde liegenden Einsatzbefehl hieß es, dass erforderliche Mehrarbeit hiermit auf Grundlage des § 88 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) angeordnet werde. Während der Ruhezeiten in der Unterkunft vor Ort galten für die Beamten verschiedene Einschränkungen hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts und zur Art und Weise, wie sie diese Zeiten verbringen durften. Der Dienstherr gewährte den Klägern Freizeitausgleich in näher bestimmtem Umfang (ohne die Ruhezeiten), wobei er für den Einsatz bei der Bilderberg-Konferenz die pauschalierende Abrechnung gemäß § 11 des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG) wählte.

Deshalb haben die Leipziger Richter nun festgestellt: Der Anspruch der Kläger auf weiteren Freizeitausgleich schließt die in den Dienstplänen vorgesehenen Ruhezeiten mit ein. Bei diesen Zeiten handelt es sich im Sinne der übereinstimmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts bei zutreffender rechtlicher Einordnung um Bereitschaftsdienst und damit um Arbeitszeit, weil der Dienstherr das Bestimmungsrecht der Beamten, wo und wie sie diese Zeit verbrachten, durch verschiedene Vorgaben in erheblicher Weise eingeschränkt hatte. Die Beamten mussten ihre persönliche Ausrüstung bei sich führen, erreichbar sein und durften ihre Unterkunft allenfalls zu bestimmten Anlässen und nur nach vorheriger

Genehmigung, nicht jedoch nach eigenem Belieben verlassen. Diese Zeiten hatten daher das Gepräge eines Sichbereithaltens. Sie sind wie Volldienst im Umfang 1:1 auszugleichen.

Für den unter denselben Bedingungen absolvierten Einsatz bei der Bilderberg-Konferenz, für den der Dienstherr – anstelle von § 88 BBG – eine pauschalierende Abrechnung gemäß § 11 BPolBG gewählt hatte, gilt: Diese Pauschalierungsbefugnis setzt nach ihrem Sinn und Zweck voraus, dass es in dem Einsatzzeitraum auch Stunden gibt, die tatsächlich Ruhezeit, d. h. keine Arbeitszeit, sind. Hieran fehlte es vorliegend. Der deshalb ebenfalls nach § 88 Satz 2 BBG zu gewährenden Freizeitausgleich führt auch hier dazu, dass die so bezeichneten Ruhezeiten als Zeiten des Bereitschaftsdienstes und deshalb im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

An diesem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die Richter am Oberverwaltungsgericht in Weimar orientieren. Das Bundesverwaltungsgericht hat Klarheit geschaffen. Für weitere Rechtsstreitigkeiten in gleicher Sache bleibt kein Raum. Deshalb fordert die GdP Thüringen den Innenminister auf, vergleichbare Anträge in der Thüringer Polizei wieder aufzunehmen und im Sinne des Leipziger Urteils positiv zu entscheiden. Alles andere wäre sinnlose Verschwendung von Zeit und von Steuergeldern. ■



Berichterstattung in der Tagesschau



## KRIMINALPRÄVENTION

# In Erfurt tut sich was

„Es fühlt sich ehrlich gesagt auch nicht besonders gut an, als Bastard während der Arbeitszeit durch eine Stadt zu fahren, in der gefühlt jedes dritte Haus einem zur Kenntnis mitteilt, dass man ein Bastard ist.“ Für unsere Kolleg\*innen im Einsatz- und Streifen dienst beschreiben diese Worte eine häufige Empfindung, wenn sie im Rahmen ihres Streifen dienstes im Stadtgebiet Erfurt und sicher auch in anderen Städten Thüringens immer und immer wieder an A.C.A.B.-Schmierereien vorbeikommen. Schon mehrfach nahmen daher Mitglieder der Kreisgruppe Erfurt dieses Thema auf und informierten in mehreren Veröffentlichungen in der Deutschen Polizei, u. a. zweiseitig als Collage der im Stadtgebiet massenhaft und „teilweise über Jahre an der gleichen Stelle“ vorhandenen „Kunstwerke“. Die eingangs gewählten Worte entstammen einer im Januar 2020 unter dem Titel „Feindbild Bulle versus A. C. A. B.“ erschienenen Veröffentlichung. Leider haben sie immer noch Bestand.

Und ja, die Erfurter GdPler blieben dran. Im September 2020 kam das Thema A. C. A. B. erneut auf den Tisch. Wieder diskutierten die Erfurter Vertrauensleute im Rahmen ihrer Sitzung dazu. Grund dafür war der Umstand, dass sich scheinbar nichts bewegte. Darauf wandten sie sich im November an die im Erfurter Stadtrat vertretenen Parteien und Ansprechpartner der BUGA Erfurt 2021 gGmbH. Vor dem Hintergrund der Bundesgartenschau wurde eine Verschärfung der Bemühungen, die benannten Schmierereien zu beseitigen, gefordert. Denn immer noch sind diese zahlreich im Stadtgebiet, insbesondere an den Medienkästen und Masten der Straßenbeleuchtung vorhanden, leider auch im unmittelbaren Bereich der im Rahmen der BUGA stark frequentierten Parkanlagen.

Die Anzahl der Reaktionen der o. g. Verantwortungsträger war sehr überschaubar: genau zwei! Die erste und, wenn man es an dieser Stelle schon bewerten kann, die im Sinne der gewerkschaftlichen Intentionen scheinbar zielführendste Rückmeldung kam von Andreas Horn. Als Beigeordneter für Sicherheit und Umwelt der Stadt Erfurt bat er um ein anlassbezogenes Gespräch. Am 12. April 2021 war es dann so weit. Christoph Trench und Tho-

mas Müller folgten der Einladung von Andreas Horn. In der Sitzung der Lenkungsgruppe des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Erfurt erhielten sie Gelegenheit, das gewerkschaftliche Bestreben zu erläutern. Unter TOP 1 (!) fand ein etwa 45-minütiger Austausch mit Kerstin Teply (Geschäftsführung des Kriminalpräventiven Rates), Andreas Horn, Torsten Röser (Leiter der Bundespolizeiinspektion Erfurt) sowie Jürgen Loyer (Leiter der Landespolizeiinspektion Erfurt) statt.

Christoph, selbst im Einsatz- und Streifen dienst tagtäglich auf Erfurts Straßen unterwegs, verwies noch mal sehr anschaulich auf den polizeilichen Alltag und seine belastenden Situationen. Noch bevor Kolleg\*innen der Thüringer Polizei möglicherweise tätliche Gewalt im Dienst erfahren müssen, werden sie mit Respektlosigkeit konfrontiert. In der tagtäglichen Interaktion mit den Bürger\*innen kommt es immer wieder dazu, dass abfällige, herabwürdigende Bemerkungen fallen. Auch wenn als rhetorische Frage formuliert, stellte Christoph sie: Was macht es mit unseren Kolleg\*innen, wenn sie immer und immer wieder die vier bekannten Buchstaben in der o. g. Reihenfolge, die leider eine mehr als zweifelhafte Berühmtheit erlangt haben, im Rahmen ihres Dienstes zur Kenntnis nehmen müssen.

Die Ausführungen von Christoph aufnehmend verwies Thomas auf die Kampagne „AUCH MENSCH, Polizei im Spannungsfeld zwischen Politik und Gesellschaft“, die die JUNGE GRUPPE (GdP) bereits 2011 initiierte. Auch wenn sie schon vor zehn Jahren ins Leben gerufen wurde, zurzeit ist sie aktueller denn je. Mit Blick auf die bundesweite Initiative des DGB „Vergiss nie, hier arbeitet ein Mensch“ prangerten Christoph und Thomas die derzeit in unserer Gesellschaft sehr intensiv festzustellende Verrohung an. Nicht nur Polizist\*innen sind von dieser betroffen, sondern alle Beschäftigten im öffentlichen und privatisierten Sektor, d. h. auch Lehrer\*innen, Mitarbeiter\*innen im städtischen Ordnungsdienst, der Stadtreinigung u. v. a. m. Es bedarf einer „Einstellungsänderung hin zu mehr Respekt und Verständnis“ und dies erfordert auch, dass A. C. A. B. aus dem Stadtbild und aus unseren Köpfen verschwindet.

Dass dies ein langer Weg ist, war allen Teilnehmern klar. Christoph und Thomas konnten Frau Teply und Herrn Horn bestätigen, dass sich in den letzten Monaten schon das ein oder andere im Stadtgebiet Erfurt getan habe. Frau Teply und Herr Horn schilderten sehr ausführlich die bisherigen und geplanten Maßnahmen. Es ist eben nicht nur die Bereinigung der ca. 4.000 Medienkästen (im Eigentum der Stadtwerke und der Stadt), die mit ca. 500 Euro Kosten pro Kasten verbunden ist. Es stellt sich auch die Frage, was passiert mit dem gerade mühsam von Hand mit einem im Geruch doch sehr unangenehmen chemischen Mittel gereinigten Kasten? Ist er am Folgetag wieder beschmiert oder kann man ihn künstlerisch gestalten? Denn hierfür stehen u. a. schulische Projekte zur Verfügung, mit deren Hilfe eine künstlerische Gestaltung der Medienkästen erfolgen soll. Erste Verschönerungen erfolgten bereits. 21 weitere Kästen sollen mit Unterstützung durch sieben Erfurter Schulen gestaltet werden. Mit der WBG „Einheit“ besteht bereits eine Partnerschaft, die Nachhaltigkeit, eine Art „Verantwortlichkeit im eigenen Revier“, zum Ziel hat. Derartige Partnerschaften mit weiteren Erfurter Wohnungsbaugesellschaften sollen folgen. Auch sind Ausschreibungen für Streetart-Künstler erfolgt.

In Sachen Beseitigung benannter und sonstiger Schmierereien oder viel besser ausgedrückt sogar Verschönerung tut sich also einiges im Stadtgebiet Erfurt. Das ist zu begrüßen. Jetzt heißt es aber: dranbleiben! Und für die Deutsche Post sowie die Telekom und ihre Medienkästen im Stadtgebiet bedeutet dies aktive Mitarbeit, denn nach Auskunft von Herrn Horn bestehen da durchaus Reserven. Derartige bestehen derzeit auch noch im Zusammenhang mit an privaten Wohn- und/oder Geschäftshäusern angebrachten illegalen Graffiti. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zwecks Beseitigung dieser wird, wohl auch aufgrund des derzeit noch bestehenden bürokratischen Aufwandes, noch zu wenig genutzt.

Für die bisherigen städtischen Aktivitäten, die Einladung zum Gespräch, die angelegte Diskussion selbst, vielmehr aber noch über das zum Schluss der Diskussion sehr offene Angebot von Herrn Horn, „Lassen Sie uns doch einfach etwas zusammen machen!“, und die erneute Einladung zu einer Anfang 2022 stattfindenden Sitzung der Lenkungsgruppe des KPR bedankten sich Christoph und Thomas im Namen der Kreisgruppe Erfurt und ihrer Mitglieder. ■



PARLAMENT

# Straftaten gegen Polizeibeamte

Der Landtagsabgeordnete Steffen Dittes (Die Linke) hatte die Landesregierung nach Straftaten gegen Polizeibeamte im Jahre 2020 gefragt. „Im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik werden jährlich die eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamte erfasst. Die Zahlen geben dabei keine Auskunft darüber, wie viele Fälle sich bestätigten oder zu Verurteilungen führten. Ein Teil der Informationen der Polizeilichen Kriminalstatistik wird im Rahmen einer jährlichen Vorstellung der Kriminalstatistik veröffentlicht“, so Dittes.

Er wollte deshalb wissen, wie viele Straftaten beziehungsweise Fälle in Thüringen für das Jahr 2020 mit der Opfer-

spezifik „Polizeivollzugsbeamter“ erfasst wurden, wie viele Tatverdächtige im Jahr 2020 in Thüringen bei Fällen mit Opferfassung „Polizeivollzugsbeamte“ gezählt wurden und wie viele dieser Tatverdächtigen dabei unter Alkoholeinfluss standen. Die Antworten auf diese Fragen sind in Tabelle 1 ersichtlich.

Dittes hatte weiterhin nach den regionalen Fall- und Opferzahlen gefragt. Opferzahlen für einzelne Dienststellen werden in der Statistik nicht erfasst und sind deshalb nicht darstellbar, so der Innenminister in der Beantwortung der Fragen des Abgeordneten. Die regionale Verteilung der Fälle ist in Tabelle 2 erfasst.

Dittes wollte von der Landesregierung

auch wissen, wie viele beziehungsweise welche Straftaten mit der Opferspezifika „Polizeivollzugsbeamter“ im Jahr 2020 der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet wurden. Dazu heißt es in der Antwort: Im Jahr 2020 wurden insgesamt 16 Gewaltdelikte registriert, die sich gegen Polizeivollzugsbeamte richteten und zugleich als politisch motivierte Kriminalität (PMK) einklassifiziert wurden. Es gab davon zehn Fälle von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (8 x PMK rechts, 1 x PMK links, 1 x nicht zuzuordnen), 4 Fälle von einfacher Körperverletzung (1 x PMK recht, 1 x PMK links, 2 x nicht zuzuordnen) und zwei Fälle von gefährlicher Körperverletzung (jeweils 1 x PMK rechts bzw. links). ■

Polizeiliche Kriminalstatistik - Grundtabelle Straftaten - Sonderrecherche Opfer PVB

Schlüsselnummer der Tat	Straftaten	Erfasste Fälle	% Anteil an allen Taten	von Spalte 3			Mit Schusswaffe		Aufklärung		Gesamtzahl der Tatverd.	davon:		Nichtdeutsche		davon Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss	Anzahl Opfer PVB
				Versuche	Fälle	Fälle	ge-droht	ge-schoss.	Fälle	in %		männl.	weibl.	Anzahl	in %		
1	2	3	4	5	6	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
-----	Straftaten insgesamt	1.058	100,0	24	2,3	0	1	1.049	99,1	913	799	114	149	16,3	505	1.982	
000000	Straftaten gegen das Leben	1	0,1	1	100,0	0	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0	0	1	
020000	Totschlag, Tötung auf Verlang.	1	0,1	1	100,0	0	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0	0	1	
020010	Totschlag § 212 StGB	1	0,1	1	100,0	0	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0	0	1	
100000	ST sex. Selbstbest. insges.	2	0,2	0	0,0	0	0	2	100,0	1	0	1	0	0,0	1	2	
110000	ST gg. sex. SB Obergruppe	2	0,2	0	0,0	0	0	2	100,0	1	0	1	0	0,0	1	2	
114000	Sexuelle Belästigung § 184i	2	0,2	0	0,0	0	0	2	100,0	1	0	1	0	0,0	1	2	
200000	Rohheitsdelikte	136	12,9	23	16,9	0	0	135	99,3	128	116	12	29	22,7	64	197	
210000	Raub, räub. Erpressung	1	0,1	0	0,0	0	0	1	100,0	1	1	0	0	0,0	0	1	
210040	Räuber, Diebstahl 252 StGB	1	0,1	0	0,0	0	0	1	100,0	1	1	0	0	0,0	0	1	
220000	Körperverletzung insgesamt	60	5,7	17	28,3	0	0	59	98,3	61	53	8	12	19,7	31	70	
222000	Gefährliche Körperverletzung	11	1,0	4	36,4	0	0	10	90,9	12	11	1	0	0,0	4	14	
222010	Sonst. TÖ bei gefährlicher KV	8	0,8	1	12,5	0	0	7	87,5	9	9	0	0	0,0	3	10	
222100	Gefährschw KV auf Str/Weg/Platz	3	0,3	3	100,0	0	0	3	100,0	3	2	1	0	0,0	1	4	
222110	Gefähr KV auf Str/Weg/Platz	3	0,3	3	100,0	0	0	3	100,0	3	2	1	0	0,0	1	4	
224000	Vorsätzliche einfache KV	47	4,4	13	27,7	0	0	47	100,0	47	40	7	11	23,4	26	54	
225000	Fahrlässige Körperverletzung	2	0,2	0	0,0	0	0	2	100,0	2	2	0	1	50,0	1	2	
230000	Straft. gg persönl. Freiheit	75	7,1	6	8,0	0	0	75	100,0	70	65	5	18	25,7	36	126	
232000	Freih/Not/Bedr/Zwangsh/Stalkg	75	7,1	6	8,0	0	0	75	100,0	70	65	5	18	25,7	36	126	
232200	Nötigung § 240 StGB	23	2,2	6	26,1	0	0	23	100,0	22	20	2	3	13,6	8	36	
232201	Nötigung im Straßenverkehr	1	0,1	0	0,0	0	0	1	100,0	1	1	0	0	0,0	0	1	
232279	Sonstige Nötigung	22	2,1	6	27,3	0	0	22	100,0	21	19	2	3	14,3	8	35	
232300	Bedrohung § 241 StGB	52	4,9	0	0,0	0	0	52	100,0	48	45	3	15	31,3	28	90	
600000	Sonstige Straftatbestände StGB	919	86,9	0	0,0	0	0	911	99,1	825	719	106	130	15,8	465	1.781	
620000	Widerständig Angriffs insges	918	86,8	0	0,0	0	0	910	99,1	824	718	106	130	15,8	465	1.781	
621000	Widerständig Angr Staatsgewalt	918	86,8	0	0,0	0	0	910	99,1	824	718	106	130	15,8	465	1.781	
621100	Widerständig Angriffs Beamte	918	86,8	0	0,0	0	0	910	99,1	824	718	106	130	15,8	465	1.781	
621110	Widerstand gg Vollstr.beamte	691	65,3	0	0,0	0	0	686	99,3	648	576	72	102	15,7	362	1.374	
621120	Tätl Angr auf Vollstreckungsbeamte	227	21,5	0	0,0	0	0	224	98,7	211	173	38	33	15,6	121	407	
650000	Wettbewerb/Korrupt/Amtsdelikte	1	0,1	0	0,0	0	0	1	100,0	1	1	0	0	0,0	0	1	
655000	Sonstige Straftaten im Amt	1	0,1	0	0,0	0	0	1	100,0	1	1	0	0	0,0	0	1	
655100	Körperverletzung im Amt	1	0,1	0	0,0	0	0	1	100,0	1	1	0	0	0,0	0	1	
890000	Straftaten insges ohne 725000*	1.058	100,0	24	2,3	0	1	1.049	99,1	913	799	114	149	16,3	505	1.982	
892000	Gewaltkriminalität	13	1,2	5	38,5	0	1	12	92,3	14	13	1	0	0,0	4	16	
892500	Mord, Totschl., Tötung auf Verli	1	0,1	1	100,0	0	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0	0	1	
899000	Straßenkriminalität	5	0,5	3	60,0	0	0	5	100,0	4	2	2	0	0,0	2	6	

Tabelle 1

(\*725000 - Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU)

Polizeiliche Kriminalstatistik - Sonderrecherche: Opfer PVB nach endsachbearbeitender Dienststelle

Dienststelle	Erfasste Fälle	Anzahl	Anteil	Aufklärung		Anzahl Opfer PVB
				Fälle	in %	
Thüringen insgesamt	1.058	100,0	24	2,3	1.049	99,1
LPD	1.018	96,2	23	2,3	1.009	99,1
LPI Erfurt	220	20,8	6	2,7	216	98,2
LPI Erfurt, ID Nord	134	12,7	4	3,0	133	99,3
LPI Erfurt, ID Süd	50	4,7	1	2,0	47	94,0
PI Sömmerda	11	1,0	0	0,0	11	100,0
KPI Erfurt	25	2,4	1	4,0	25	100,0
LPI Gera	194	18,3	2	1,0	193	99,5
LPI Gera, ID	119	11,2	0	0,0	119	100,0
PI Altenburger Land	45	4,3	2	4,4	45	100,0
PI Greiz	20	1,9	0	0,0	19	95,0
KPI Gera	10	0,9	0	0,0	10	100,0
LPI Gotha	129	12,2	4	3,1	129	100,0
LPI Gotha, ID	38	3,6	0	0,0	38	100,0
PI Arnstadt-Ilmenau	35	3,3	1	2,9	35	100,0
PI Eisenach	38	3,6	3	7,9	38	100,0
KPI Gotha	18	1,7	0	0,0	18	100,0
LPI Jena	143	13,5	3	2,1	142	99,3
LPI Jena, ID	34	3,2	1	2,9	33	97,1
PI Apolda	14	1,3	1	7,1	14	100,0
PI Saale-Holzland	30	2,8	1	3,3	30	100,0
PI Weimar	39	3,7	0	0,0	39	100,0
KPI Jena	22	2,1	0	0,0	22	100,0
LPI Nordhausen	144	13,6	3	2,1	141	97,9
LPI Nordhausen, ID	40	3,8	0	0,0	37	92,5
PI Eichsfeld	12	1,1	1	8,3	12	100,0
PI Kyffhäuser	28	2,6	2	7,1	28	100,0
PI Unstrut-Hainich	49	4,6	0	0,0	49	100,0
KPI Nordhausen	14	1,3	0	0,0	14	100,0
LPI Saalfeld	110	10,4	5	4,5	110	100,0
LPI Saalfeld, ID	23	2,2	2	8,7	23	100,0
PI Saale-Orla	40	3,8	1	2,5	40	100,0
PI Sonneberg	21	2,0	0	0,0	21	100,0
KPI Saalfeld	26	2,5	2	7,7	26	100,0
LPI Suhl	73	6,9	0	0,0	73	100,0
LPI Suhl, ID	8	0,8	0	0,0	8	100,0
PI Hildburghausen	18	1,7	0	0,0	18	100,0
PI Bad Salzungen	9	0,9	0	0,0	9	100,0
PI Schmalkalden-Meinungen	26	2,5	0	0,0	26	100,0
KPI Suhl	7	0,7	0	0,0	7	100,0
Bundesländer/BuPol/Zoll	40	3,8	1	2,5	40	100,0

Tabelle 2

Fotos: Thüringer Landtag



## Senior\*innen sind Teil der Gesellschaft – mit allen Rechten und Pflichten.

SENIORENJOURNAL

### Positionen zur kommunalen Teilhabe (II)

Die Arbeitsgruppe Kommunalpolitik/Senioren des DGB hat ein Positionspapier zur kommunalen Seniorenpolitik aus der Sicht der Gewerkschaften erstellt. Wichtige Inhalte sollen hier vorgestellt werden.

#### Bildung und Lernen

Eine solidarische Gesellschaft bietet allen ihren Mitgliedern einen unbeschränkten Zugang zu Bildung und Kultur, unabhängig vom Lebensalter und vom sozialen Status. Lebenslanges und lebensbegleitendes Lernen darf kein Schlagwort bleiben. Bildung und lebenslanges Lernen bilden Grundlagen für ein gesundes, langes und erfülltes Leben und verstärken Engagement und gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Lernen nicht mit dem Ende der Berufstätigkeit aufhört, sondern Angebote für ältere Menschen in allen Phasen ihrer zu gestaltenden Lebenszeit wie an anderer Stelle aufgeführt (Seniorenpolitische Eckpunkte) angeboten werden. Es muss berücksichtigt werden, dass auch in kleineren Kommunen und in sozialen Brennpunkten aufsuchende und zugehende Möglichkeiten des Lernens gefördert werden, damit auch nicht so aktive und weniger gebildete Menschen, die nicht von sich aus den Zugang zu Bildungseinrichtungen nutzen, von neuen, unkonventionellen Angeboten profitieren können.

Für eine Strategie „Bildung für alle älteren Menschen“ muss eine systematische und koordinierte Förderung von Bildungsangeboten im Alter entwickelt werden. Dazu gehören die Erhaltung und der Ausbau des Angebots kommunal getragener Volkshochschulen, die senior\*innengerechte Ausrichtung des Bildungsangebotes und die Unterstützung aller weiteren – bürgerschaftlichen – Bildungseinrichtungen und -angebote.

#### Freizeit und Kultur

Die Teilhabe am öffentlichen Kulturbetrieb spielt mit zunehmendem Alter eine besondere Rolle. Gerade ältere Menschen erschließen sich aufgrund ihrer Lebenserfahrung, kulturellen Bereiche unserer Gesellschaft

besonders leicht. Kultur lebt auch vom Dialog zwischen den Generationen.

**Beteiligung:** Daher müssen alle Altersgruppen am öffentlichen Kulturleben angemessen beteiligt sein.

**Interessen und Bedürfnisse:** Da die aktive Beteiligung älterer Menschen am öffentlichen Kulturleben auch ein Stück weit einer Vereinsamung entgegenwirken kann, ist das Kultur- und Freizeitangebot stärker auf die Bedürfnisse der Senior\*innen auszurichten.

**Aktivierung:** Weiterhin ist die kulturelle Aktivierung älterer Menschen ebenso ein wichtiges Arbeitsfeld – z. B. biografisches Schreiben. Dies bezieht sich insbesondere auf Tagesfreizeiteinrichtungen, Theater, Bibliotheken, Museen, Sport und Gymnastik, sowie den Weiterbildungssektor im Volkshochschulbereich. Dabei ist durchaus auch den veränderten biologischen Interessen älterer Menschen Rechnung zu tragen, sodass es auch darum geht, beispielsweise kommunale Hörbüchereien einzurichten. In einigen Bereichen können in „verkehrsschwachen“ Zeiten spezifische Senior\*innenangebote gestaltet werden.

**Finanzierung:** Bei allen Kulturangeboten ist für Senior\*innen eine einkommensabhängige besondere Preisermäßigung bis hin zur völligen Befreiung von Nutzunggebühren zu ermöglichen.

#### Digitalisierung und Kommunikation

Digitalisierung kann das Leben furchterregend komplex machen und bei älteren Menschen zu Resignation und Rückzug führen. Digitalisierung kann aber auch das Leben einfacher und sicherer machen.

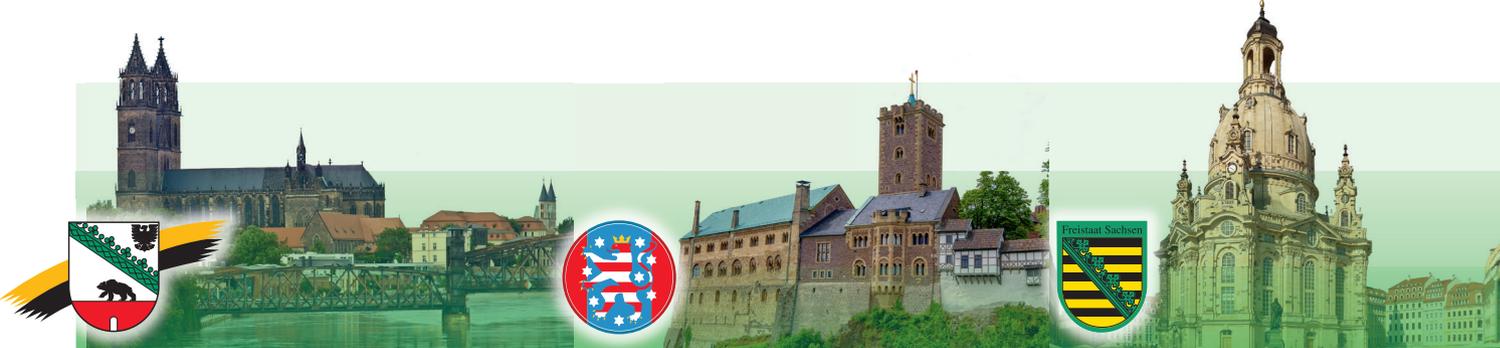
#### Hierbei geht es um folgende Ziele:

- Fortbildungs-, Betreuungs- und Supportangebote zum Umgang mit digitalen Endgeräten und zur sicheren Nutzung des Internets anbieten.
- Verfügbarkeit breitbandiger Internetanschlüsse gewährleisten.
- Subventionierung von Internetzugängen und digitalen Endgeräten, die auch eine entsprechende Schulung in einkommensschwachen Senior\*innenhaushalten einschließen.

- Ein flächendeckender Breitbandausbau sowie die Schließung von Lücken in den Mobilfunknetzen.
- Internetzugänge in allen von Senior\*innen genutzten Wohnformen.
- Kostenloser Internetzugang durch Bereitstellung barrierefreier WLAN-Nutzung in allen öffentlichen Einrichtungen.
- Die Nutzung digitaler Angebote und Dienstleistungen in kommunaler Verantwortung ist auch ohne Zugang zum Internet zu gewährleisten.
- Notrufeinrichtungen an besonderen Gefahrenpunkten und in Wohngebieten mit überdurchschnittlich älterer Bevölkerung.
- Notrufknöpfe in öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsmitteln.
- Kostenlose Abgabe gebrauchter Mobilendgeräte ohne Karte für Notrufe.

#### Gesundheit

Dabei geht es nicht nur um ein gesundes Leben, sondern auch um gute Versorgung in der Krankheit und ein menschenwürdiges Sterben. Die Entwicklung der Infrastruktur im Bereich Pflege und Gesundheit ist den künftigen Bedürfnissen anzupassen. Dazu kommen solche Themen wie die ausreichende Versorgung durch



INFO-DREI

# Organisation der Einsatzversorgung in ...

## ... Sachsen-Anhalt

Die Einsatzversorgung in Sachsen-Anhalt findet grundsätzlich in Form einer Einsatzabfindung, d. h. rein finanziell, statt. Es werden jedem am Einsatz beteiligten Beamten Beträge ausgezahlt, welche sich an den pauschalen Beträgen des Reisekostenrechts/der Sozialversicherungsentgeltverordnung orientieren. So erhalten Beamte bei einem Einsatz über 8 Stunden einen Betrag von 5 Euro und ab 14 Stunden 10 Euro. Die Sätze der Einsatzabfindung sind deutlich niedriger als im EStG geregelt. Hier ein historischer Rückblick: Rechtslage bis Ende 2013, mind. 14 Stunden (12 Euro), mind. 8 Stunden (6 Euro), Rechtslage ab 2014, eintägige Auswärtstätigkeit (außerhalb Wohn- oder Tätigkeitsort) bei mehr als 8 Stunden (12 Euro) Rechtslage ab 2020, eintägige Auswärtstätigkeit bei mehr als 8 Stunden (14 Euro). Jeder Beamte kann in der Steuererklärung die entsprechenden Pauschbeträge geltend machen. Aber der Umfang der Nachweise ist erheblich.

Eine automatisierte Anpassung der Beträge an die geltenden Regelsätze wäre im Rahmen der Verwaltungsökonomie nicht nur sinnvoll, vereinfacht es zudem noch die Einsatzabrechnungen. Als GdP Sachsen-Anhalt befürworten wir eine einheitliche und zentrale Abrechnung in den Organisationseinheiten. Die reine Bearbeitung sollte nicht auf den Beamten abgewälzt werden, sondern in der Sachbearbeitung der Organisationseinheiten und quartalsweise erfolgen. Bei Einsätzen über 24 Stunden bzw. bei Soforteinsätzen muss verpflegt werden. Diese Verpflegung ist dann ähnlich der Verpflegung von Unterstützungskräften aus anderen Bundesländern. Hier werden Cateringunternehmen beauftragt, dies zu organisieren. Die Inhalte der Verpflegungskartons in Sachsen-Anhalt waren in den letzten Jahren akzeptabel. Sie entsprachen vom Inhalt, der Qualität und der Frische den üblichen Standards. Der Umfang und die Verrechnungssätze für die Verpflegungsbeutel werden regelmäßig angepasst (zuletzt 2019).

**Bezirksgruppe  
Landesbereitschaftspolizei**

## ... Thüringen

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Leitfadens 150 regelt die Einsatzversorgungsvorschrift der Thüringer Polizei (EVerSVThürPol) die grundsätzliche Verpflegung bei Einsatzlagen. Die Vorschrift gilt für alle eingesetzten Kräfte der Polizeien der Länder und der Bundespolizei. Der entsprechende Verpflegungssatz (TVS) orientiert sich an den Sachbezugswerten der Sozialversicherungsentgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann als warme oder kalte Verpflegung bereitgestellt werden, gilt ab einer Einsatzzeit von acht Stunden und wird unentgeltlich gewährt. Im Zuge einer zentralen Ausschreibung der Thüringer Polizei konnte ein Vertragspartner für die Einsatzschwerpunkte (Mittelthüringen) gewonnen werden. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. Auf dieser Grundlage erstellten die Anbieter verschiedene Varianten je nach Einsatzdauer. Eine Auswahlkommission aus verschiedenen Organisationsbereichen diskutierte und vor allem probierte die extra hierfür hergestellten Probevarianten unter Berücksichtigung der zu bewertenden Qualitätskriterien (Geschmack, Frische, Geruch, Optik, Verpackung, Verzehrauglichkeit im Einsatz, Menge, Verträglichkeit). Es standen die Einsatzbedürfnisse mit ausreichender und qualitätsgerechter Beköstigung und mal nicht der Preis im Fokus. Besonders die Einsatzkräfte der geschlossenen Einheiten legten Wert auf kleine Komponenten, die in den Taschen der Uniform untergebracht werden können. Eine Herausforderung ist die Inanspruchnahme von Sonderkostformen aus gesundheitlichen, ethischen bzw. religiösen Gründen. Alternativ kann eine Warmverpflegung und eine Getränkeversorgung über die in der Bereitschaftspolizei vorgehaltene Einsatzküche angeboten werden. Die Zusammensetzung des Speiseplans wird mit der Stabsstelle Betriebsmedizin und den Personalräten abgestimmt. Guten Appetit!

**Monika Pape**

## ... Sachsen

Die Organisation der Einsatzversorgung bei der Polizei im Freistaat Sachsen erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei. Die Verwaltungsvorschrift stammt aus dem Jahr 1994, wurde mehrfach überarbeitet, geändert und liegt derzeit als völlig neue Entwurfsfassung zur Inkraftsetzung vor. Die derzeit gültige Fassung regelt im Einzelnen, was unter Einsätzen zu verstehen ist, unter welchen Gegebenheiten Polizeibeamte, -einheiten und weitere an Einsätzen beteiligte Personen verpflegt und versorgt werden. Es ist geregelt, was Einsatzzeiten beinhalten und wie mit einsatzbegleitenden Zeiten zu verfahren ist. Dabei lehnt sich diese Vorschrift stark an das geltende Reisekostenrecht an. Klar formuliert wird, ab wann Verpflegung gewährt wird, wer verpflegt wird und in welchem Umfang.

Weitere Festlegungen betreffen die Verfahrensweise bei auswärtiger Unterbringung, die Definition und Handlungsanleitung bei Übungen und beim Schießen. Auf die derzeit gültigen sogenannten Verpflegungssätze möchte ich nicht eingehen, weil die gültige Verwaltungsvorschrift in der Endbearbeitung ist und wesentliche Konkretisierungen in diesem Zusammenhang enthält.

Die Dienststellen haben ihre Stellungnahmen abgegeben, die Arbeitsgruppe des Polizei-Hauptpersonalrats hat in diesem Prozess eng mit dem beauftragten Sachbearbeiter zusammengewirkt. Für mich steht als Resümee fest, dass die neu überarbeitete Vorschrift als Handwerkszeug des Polizeiführers, Einsatzleiters oder des Durchführenden einer Übung sehr geeignet scheint, da sie klare Festlegungen enthält und ihre Praxistauglichkeit unter Beweis stellen wird. Die Festlegungen sind logisch, konsequent und nachvollziehbar dargestellt, sodass auch in diesem Bereich rechtskonforme Klarheit entsteht.

**Udo Breuckmann**